

# AMTSBLATT 10/08 VOM 11. JUNI 2008

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL UND BERUFUNG DER  
EHRENAMTLICHEN RICHTER

## **Bekanntmachung Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl 2009)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in der Sitzung am 28.05.2008 über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste einen Beschluss gefasst. Die Vorschlagsliste ist für die Dauer von einer Woche vom 16. Juni 2008 bis 22. Juni 2008 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Schwielowsee ausgelegt bzw. veröffentlicht:

Auslegung:

Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Zimmer 01 (Bürgerservice), Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, zu folgenden Zeiten:

Montag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Veröffentlichung in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee:

Schielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen wird der Präsidentin des Amtsgerichtes übergeben.

*gez. K. Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

## JUGENDSCHÖFFENWAHL 2009

### **Mitteilung des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Am 21.05.2008 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises die Aufnahme von 127 Bürgerinnen und Bürgern in die Listen für Jugendhaupt- und Hilfsschöffen. So sehr dieses Ergebnis freut, so gilt es nun, eine weitere Runde zur Werbung von Bürgerinnen und Bürgern für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt zu starten. Der Grund dafür liegt darin, dass die von den Gerichten geforderten Bewerberzahlen noch nicht erreicht sind. Auf den Landkreis bezogen, bietet sich hier ein unterschiedliches Bild, so gibt es Städte, Gemeinden und Ämter, welche die von uns jeweilig mitgeteilte Bewerberzahl bereits erreicht haben, bei anderen ist dies noch nicht der Fall. Deshalb wende ich mich an Sie mit der Bitte, noch einmal alle Ihre Möglichkeiten zur Werbung für das o.g. Ehrenamt zu nutzen. Sollte der Landkreis die geforderten Bewerberzahlen nicht erreichen, so wird das weitere Verfahren so sein, dass Personen aus dem Einwohner-melderegister heraus benannt werden müssen.

*gez. B. Rudolph*

Fachdienstleiter

- **Formular** (PDF)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Gemeinde Schwielowsee werden noch 3 Bewerberinnen/ Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benötigt. Ich rufe Sie nochmals auf, sich für das Ehrenamt zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen direkt an:

Landratsamt Potsdam – Mittelmark

Fachdienst 53 – Außenstelle Werder

z. Hd. Frau Jaekel

Postfach 11 38

14801 Belzig

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 03327 – 739316 (Herr Kreissl) oder unter 03327 – 739334 (Frau Jaekel).

*gez. K. Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee  
**WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF HEIMKEHRENTSCHÄDIGUNG (OST)**  
(Stand: April 2008)

**I. Allgemeine Hinweise:**

Sie haben als Kriegsheimkehrer Anspruch auf Entschädigung bei:

- Entlassung aus der Gefangenschaft nach dem 31. Dezember 1946,
- Heimkehr in die ehemalige SBZ / DDR,
- ständigem Wohnsitz in der DDR bis zum 30. Juni 1990 sowie
- derzeitig ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entschädigung beträgt
- für die Entlassungsjahrgänge 1947 und 1948 500 Euro
- für die Entlassungsjahrgänge 1949 und 1950 1.000 Euro
- für die Entlassungsjahrgänge ab 1951 1.500 Euro

Der Anspruch auf Einmalentschädigung ist weder vererbbar, da das Gesetz an das Einzelschicksal des Betroffenen anknüpft, noch pfändbar. Die Einmalentschädigung wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen angerechnet.

**II. Wichtige Hinweise zu den Unterlagen, die Sie benötigen:**

Wenn Sie bereits einen formlosen Antrag auf Heimkehrerentschädigung gestellt haben, brauchen Sie die bereits eingereichten Unterlagen nicht erneut einzusenden.

Die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, das Datum der Heimkehr und der ständige Wohnsitz in der ehemaligen SBZ / DDR sind glaubhaft zu machen. Fügen Sie Ihrem Antrag daher unbedingt eine Kopie des Entlassungsscheines bei.

Wenn Sie keinen Entlassungsschein besitzen, können Ihnen

- die Deutsche Dienststelle (WASt) in Berlin, Eichborndamm 179, 13403 Berlin;
- der Suchdienst des DRK in München, Chiemgaustraße 109, 81549 München

möglicherweise auf Anfrage Auskunft über Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder auch militärische Dienstzeiten geben. Diese Archivbescheinigung reichen Sie bitte zusammen mit dem Antrag ein.

Darüber hinaus werden benötigt:

- eine Fotokopie Ihres Personalausweises,
- eine Vollmacht, wenn der Antrag von einem Vertreter gestellt wird.

**III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages:**

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrages sorgfältig durch und beachten Sie die Hinweise. Tragen Sie die Angaben bitte leserlich und vollständig in Blockschrift ein. Sie helfen uns damit bei der zügigen Bearbeitung.

Wenn Sie keinen Platz für zusätzliche Angaben haben, machen Sie diese Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt.

**Angaben zur Person des Antragstellers:**

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein. Achten Sie insbesondere auf die korrekte Angabe der Bankverbindung. Die Angabe Ihrer Telefonnummer oder der eines Ansprechpartners ist freiwillig.

**Angaben über Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft und Heimkehr:**

Kreuzen bzw. geben Sie hier bitte an, ob Sie Kriegsdienst geleistet haben

- Zum Kriegsdienst zählen der Dienst als Soldat, im Reichsarbeitsdienst, im Volkssturm oder in der Wehrverwaltung, aber auch in militärisch wichtigen Einrichtungen (z.B. Wehrmachtshelfer oder -helferin, das Personal in der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht, der Dienst in Wehrrüchtigungslagern, u.a.) oder aus anderen Gründen in Kriegsgefangenschaft geraten sind.
- Auch Zivilpersonen gelten als Kriegsgefangene, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den Kriegseignissen (z.B. Kampfhandlungen, militärischen Operationen) interniert oder deportiert wurden.
- Machen Sie bitte genaue Angaben
- zur Dauer der Kriegsgefangenschaft,
- zu den Orten, an denen Sie gefangen gehalten wurden (und von welcher Gewahrsamsmacht),
- zu Zeitpunkt und Ort Ihrer Entlassung sowie
- zu Zeitpunkt und Ort Ihrer Heimkehr in die SBZ / DDR.

Benötigt werden ferner Angaben über möglicherweise bereits erhaltene Entschädigungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie zu sämtlichen Wohnorten bis 1991.

Damit von Amts wegen erforderliche Informationen und Unterlagen eingeholt werden können, ermächtigen Sie bitte das Bundesverwaltungsamt durch Ihre Einverständniserklärung im Antragsvordruck.

Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und alle Anlagen beigefügt haben, senden Sie diesen bitte an das

Bundesverwaltungsamt

Referat III B 4

50728 Köln

Sie erhalten Bescheid, sobald die Antragsbearbeitung abgeschlossen ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates III B 4 unter der Servicenummer 0228 99/358-5800 zur Verfügung.

Weitere Informationen, dieses Merkblatt sowie das Antragsformular können Sie über die Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes ([www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)) abrufen.

Das Antragsformular und das Merkblatt können auch schriftlich oder telefonisch angefordert werden (Kontaktdaten siehe oben).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverwaltungsamt

## AUFHEBUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES FERCH „DORFKERN“

Auf Grund des § 162 Abs.1, Satz 1, Ziffer 1, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 / GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2007(GVBl. I/07(Nr. 19) S. 286,329) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung der früher eigenständigen Gemeinde Ferch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern“ vom 14.11.1996 wird hiermit in Teilen aufgehoben. Das von der Aufhebung betroffene Sanierungsgebiet ist mit seinen Grenzen im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, mit einer blauen Strichlinie umgrenzt dargestellt.

### § 2

Die weiterhin im Sanierungsgebiet „Dorfkern“ verbleibenden Flurstücke sind im Lageplan mit einer roten Strichlinie umgrenzt und in der Legende zum Lageplan benannt.

### § 3

Die Satzung wird mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

- **Plan** (PDF)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 ( GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 29.05.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee